

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 285/07 B

L 1 RA 289/04 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 RA 526/02 (SG Halle)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 18. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.4.2007 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf rentenrechtliche Berücksichtigung von Zeiten, während derer er als Spitzensportler in der DDR gefördert wurde, verneint. Auch soweit sich der Kläger gegen die Anwendung der besonderen Beitragsbemessungsgrenze Ost, die Begrenzung der Entgelte auf die Beitragsbemessungsgrenze West sowie die Überführung seiner Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung wendet, hat das LSG ihm den Erfolg versagt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS von § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger rügt zwar die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, er hat jedoch keinen Rechtssatz formuliert, der klärungsbedürftig und im vorliegenden Fall klärungsfähig sei. Die Beschwerdebeurteilung benennt auch keine Rechtsnormen, anhand derer die behauptete grundsätzliche Bedeutung geprüft werden könnte. Im Wesentlichen befassen sich die umfangreichen Ausführungen des Klägers mit einer allgemeinen Kritik an der Umsetzung des Einigungsvertrages bzw an der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts. Das gesamte Konzept des Rentenüberleitungsgesetzes sei falsch, weshalb



es durch ein neues dem Einigungsvertrag, dem Grundgesetz und der Europäischen Konvention für Menschenrechte entsprechendes Konzept ersetzt werden müsste. Mit diesen allgemeinpolitischen bzw sozialpolitischen Ausführungen wird das Beschwerdegericht nicht in die Lage versetzt, anhand der Beschwerdebegründung zu beurteilen, ob im vorliegenden Streitfall Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären sein könnten. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus dem Vorbringen des Klägers selbst eine Rechtsfrage herauszuarbeiten und zu formulieren, der unter Umständen grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte.

- 6 Auch die Verfahrensrüge ist nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Der Kläger trägt vor, das LSG habe sich gedrängt fühlen müssen, hinsichtlich der Pflichtversicherungszeiten den Sachverhalt weiter aufzuklären. Außerdem sei eine Auseinandersetzung mit den Beweisanträgen aus dem Schriftsatz vom 11.4.2007 unterblieben. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger nicht aufgezeigt, dass das LSG vom Kläger gestellte und bis zuletzt aufrechterhaltene, prozessordnungsgemäße Beweisanträge übergangen habe.



- 10 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergegangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Der Kläger hat vorliegend nichts dazu vorgetragen, dass er die schriftsätzlich angekündigten Anträge in der mündlichen Verhandlung wiederholt habe. Im Übrigen kann bei dem genannten Beweisangebot nicht von prozessordnungsgemäßen Anträgen (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45*) ausgegangen werden. Denn nach dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung enthielten diese Beweisangebote keine Formulierung einzelner konkreter Beweisfragen. Das Übergehen derartiger Beweisangebote, die lediglich als Beweis Anregungen angesehen werden können, begründet keinen Verfahrensmangel im Sinne einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht.
- 11 Zudem hat der Kläger nicht dargetan, dass das Berufungsurteil auf dem Übergehen eines oder mehrerer Beweisanträge beruhen könne. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argumente des Klägers befassen sich wiederum nur mit allgemeinen Aussagen dahingehend, dass eine erneute Befassung mit den Problematiken der Renten- und Versorgungsüberleitung vor allem im Hinblick auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 22.1.2004 (*Beschwerdenummern 46720/99, 72203/01, 72552/01*) zu dem zu Unrecht enteigneten Bodenreformland von Nöten sei. Derartige Überlegungen stehen aber ersichtlich nicht in einem konkreten Zusammenhang mit der erhobenen Sachaufklärungsrüge.
- 12 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 SGG abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Insbesondere erübrigt sich ein Eingehen auf die umfangreichen rechts- und sozialpolitischen Ausführungen des Klägers, die sich einer konkreten rechtlichen Einordnung weitgehend entziehen.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

